

Stadt Riedstadt, Stadtteil Goddelau Bebauungsplan "Gewerbegebiet Goddelau Süd-West" 2. Änderung

Plankarte 1
Gemarkung Goddelau



Plankarte 2
Gemarkung Goddelau



Rechtsgrundlagen
Baugesetz (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 597),
Baunutzungsverordnung (BaunVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3785),
Planungsverordnung 1990 (PlanV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),
Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2019 (GVBl. S. 198) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.06.2019 (GVBl. 2019 S. 198).

Zeichenerklärung
Katasteramtliche Darstellung
Flur 14
Flurstücksnummer
506
Flurstücksnummer
506
vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Planzeichen
Art der baulichen Nutzung
GE Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschossflächenzahl
Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
TH Traufhöhe
OK Gebäudeoberkante

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsfächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung; hier:
Rad- und Fußweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbehandlung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
Elektrizität (Trafostation)
Grünflächen
Öffentliche Grünflächen; Zweckbestimmung:
Verkehrsbegleitgrün

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Entwicklungsziel: Einsatzhabitat für Zaunrosetten
Erhalt von Laubbäumen

Sonstige Planzeichen
Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung
Umgrenzung der Flächen, bei deren Bausatz besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Schutzmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind; hier: Risiko-Überschwemmungsgebiet des Rheins sowie verlässungsgefährdetes Gebiet mit sehr hohen Grundwasserständen (Grundwasserflurabstände 2-3 m)

Sonstige Darstellungen
Bauverbotszone gemäß § 23 Abs. 1 HtHG
Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Goddelau Süd-West" von 1993
Benäuhung (verbindlich)
Vorhandene Laubbäume (nachrichtlich)

Nachrichtliche Übernahmen
110 kV-Hochspannungsfreileitung mit dazugehörigen Schutzstreifenbereich (nicht eingemessen)

Nutzungsstabell

Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	TH	OK
1	GE	0,8	1,2	III	siehe 1.2.2	siehe 1.2.2
2	GE	0,8	1,2	III	siehe 1.2.2	siehe 1.2.2

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festssetzung.



1.2.2.2 Die maximal zulässige Höhe von Werbeflächen und Werbeanlagen in Form von Plakaten oder Steilen beträgt vorbehaltlich der textlichen Festsetzung 1.2.2.2 zur maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen innerhalb des Schutzstreifenbereiches 6,0 m über der Geländeoberkante.

1.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Einsatzhabitat für Zaunrosetten“ ist die vorgesehene Schaffung eines Ersatzhabitates in der Form eines Steinriegelkomplexes mit einer Länge von 20 m vorzunehmen. In diesem Bereich ist die Anlage von Sandflächen sowie Steinflächen und -bänken verschiedener Körnung (zum Beispiel 0/300 und 0/800) in Kombination mit der Anlage von Tonsteinflächen und in die Steinflächen teilweise eingebaute Holzstämmen oder stämmen Ästen vorzunehmen. Der Steinriegelkomplex ist regelmäßig so zu pflegen, dass ein übermäßiges Überwachen vermieden wird. Darüber hinaus sind auf der Fläche zwei separate Sandrinnen anzulegen. Hierzu ist auf einer Fläche von jeweils 10 m² der vorhandene Untergrund bis zu einer Tiefe von 0,6 m zu entfernen; die Fläche ist anschließend mit Sand in einer Höhe von 0,6 m zu überdecken. Die übrigen Flächen sind durch Beweidung oder einmalige Mahd mit Abbinden des Mahlgut offen zu halten.

1.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Im Gewerbegebiet sind Pflanzstellen in wasserundurchlässiger Bauweise, z.B. mit wegfähigen Pflanzrinnen, Rasenplätzen, Schottersteinen oder Pflanzgefäßen, zu befestigen.

1.5 Zulassung von Stellplätzen und Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO sowie § 23 Abs. 5 BauNVO)
1.5.1 Stellplätze und Nebenanlagen i.S.d. §§ 12 und 14 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
1.5.2 Innerhalb der straßenrechtlichen Bauverbotszone sind Werbeanlagen unzulässig.

1.6 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20a und 20b BauGB)
1.6.1 Im Gewerbegebiet sind mindestens 80 % der rechnerischen Grundstücksflächen grünflächig oder als natürliche Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Hieran sind mindestens 50 % mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen und Laubsträuchern zu bepflanzen. Der Bestand sowie die nach den sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgesehene Anpflanzungen können zur Anrechnung gebracht werden.
1.6.2 Je fünf Pflanzstellen sind mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Anpflanzungen außerhalb größerer Grünflächen ist eine als Pflanzinsel angelegte Baumreihe mit einer Größe von mindestens 4 m je Baum vorzusehen.
1.6.3 Zum Erhalt festgesetzter Laubbäume sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind geschlagene Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Hierbei ist eine Verschiebung der Bepflanzungen von bis zu 10 m gegenüber den ursprünglich festgesetzten Standorten zulässig.

1.7 Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB)
Den durch den Bausatzplan vorhergesehenen Eingriffen in Natur und Landschaft werden als Ausgleich 30.600 Punkte aus der Deckungsbeitragsrechnung (DBR) „Grundbesitzanteil auf den Landgraben“ (Gemarkung Curnstadt, Flur 9, Flurstück 30/1 teilweise) zugeordnet.

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 91 Abs. 1 und 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Werbeanlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)
Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Lichtwerbung großer Farbgebung sind unzulässig. Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die Gebäudeoberkante nicht überschreiten. Bei der Einrichtung von Werbeanlagen in Richtung der Kreisstraße K 156 ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße, z.B. durch Blendungen, ausgeschlossen wird.

2.2 Einfriedlungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)
Einfriedung der Straße an der Riedbahn und der Riedstraße sind ausschließlich offene Einfriedlungen, z.B. Drahtgeflecht, Stabziegel oder Steinmauer, bis zu einer Höhe von maximal 2,5 m über der Geländeoberkante sowie heimische Laubhecken als Einfriedung zulässig.

3 Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

3.1 Stellplatzsatzung
Auf die Stellplatzsatzung der Stadt Riedstadt wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

3.2 Bodendenkmäler
Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (HessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Abbau einer Woche nach der Fundmeldung im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HtHG).

3.3 Kampfmittelelastung
3.3.1 Das Plangebiet (Plankarte 1) befindet sich in einem Teilbereich von ehemaligen Flak-Stellungen. Vom Vorhandensein von Kampfmiteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmiteln) ist daher vor Beginn der geplanten Abräumarbeiten, Bauarbeiten und Baugrunderhebungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingetragene Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. Auf den in der Begründung zum Bebauungsplan enthaltenen Lagiplan zu den Verfallsstellen wird hingewiesen.
3.3.2 Das Plangebiet (Plankarte 2) befindet sich in einem ehemaligen Bombenwurfgebiet. Zudem befinden sich in diesem Bereich Schutzgräben. Vom Vorhandensein von Kampfmiteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbauarbeiten bereits bodeneingetragene Maßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 5 m durchgeführt wurden, sind keine Kampfmitelmaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmiteln) vor Beginn der geplanten Abräumarbeiten, Bauarbeiten und Baugrunderhebungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 m (ab GOK: 8 19%) erforderlich, auf denen bodeneingetragene Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. Sofern die Fläche, z.B. wegen Auffüllungen, Versargelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien nicht sonderfähig sein sollte, sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmitelmaßnahmen vor bodeneingetragenen Bauarbeiten erforderlich.

3.4 Grundwasser und Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried
3.4.1 Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“. Im Erholungs- und Vorhaben des Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried, mit Datum vom 09.04.1999 festgesetzt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Satz. 2/19/99, S. 1659) mit Ergänzung vom 17.07.2006 (Satz. 3/1/2006, S. 1704) zu beachten. Bereits liegt ist mit oberflächlichem Grundwasser zu rechnen. Infolge der baulichen Einbindung der Gebäude in den Untergrund zu berücksichtigen ist (insbesondere Auftrichsicherheit und Schutz vor Vermeidung).
3.4.2 Vom Planungsträger sind die sehr hohen und stark schwankenden Grundwasserstände zu beachten, insbesondere im Hinblick einer Verminderung von Gebäudeschäden bei der Standortwahl und der Bauweise die Gefahren durch grundwasserbedingte Setzungen infolge Austrocknung und Schrumpfung von Bodenschichten mit setzungempfindlichen organischen Bestandteilen oder Verwässrungen durch zu hohe Grundwasserstände zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Setzschäden bzw. Verwässrungen sind die minimalen und maximalen Grundwasserstände zu berücksichtigen. Die Bemessungshochwasserstände liegen der Stadt Riedstadt vor. Auf die gegebenenfalls erforderlichen baulichen Vorkehrungen, wie z.B. Vorgaben zur maximalen Einbautiefe von Gebäuden oder speziellen Gründungsmassnahmen, wird hingewiesen. Das Plangebiet wird daher gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Verwässrungsgefährdetes Gebiet mit sehr hohen Grundwasserständen (Grundwasserflurabstände 2-3 m) gekennzeichnet.

3.5 Risiko-Überschwemmungsgebiet des Rheins
Das Plangebiet liegt im überschwemmungsgefährdeten Gebiet (Risiko-Überschwemmungsgebiet) des Rheins, welches bei Überschreitung des Bemessungshochwassers oder bei Versagen von Dämmen oder vergleichbaren öffentlichen Hochwasserabwehrwerken entstehen kann. In diesen Gebieten sind bei Sanierung und Neubau von Objekten Vorkehrungen zu treffen, und, soweit erforderlich, bauliche Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wasserempfindlichen Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern. Das Plangebiet wird daher gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Risiko-Überschwemmungsgebiet gekennzeichnet.

3.6 Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser
3.6.1 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, versickert oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weiter wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nach wasserrechtliche Begrenzungen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 HWG).
3.6.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).
3.6.3 Sofern eine Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser geplant sein sollte, ist eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Versickerung ausgeschlossen. Das Anzeigeverfahren (DWA-M 138 „Plan, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“) sowie des Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsanweisungen zum Umgang mit Regenwasser“) sind zu beachten. Zudem sollte bei einer Versickerung von Niederschlagswasser die Mächtigkeit des Sicherwerks, bezogen auf den horizontal gemessenen Grundwasserstand, mindestens 1 m betragen.

3.7 Bodenverunreinigungen
Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf Vermeidung der Auftrichlagen zu achten. Ergibt sich bei den Erdarbeiten Kenntnis, die den Vorhanden einer erheblichen Bodenverunreinigung begründet, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/24-M 41.5, Böhlerstraße, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachten in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind beim Bauarbeiten der Bodenuntersuchungen zu vermeiden. Sofern erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

3.8 Bauverbotszone und Zulässigkeit von baulichen Anlagen
Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen keine Kreisstraßen gemäß § 23 Abs. 1 HtHG

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
2. bauliche Anlagen jeglicher Art, die über Zufahrten an Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, die nicht errichtet werden. Das gilt für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs entsprechend. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

3.9 Oberirdische Versorgungseleitung
Das Plangebiet wird vom Verlauf einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Goddelau-Beibeheim) der Manzer Netze GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz, mit einer beidseitigen Schutzzone von 20 m genutzt. Es wird darauf hingewiesen, dass sofern für die Erstellung von Gebäuden, die im Bereich des Schutzstreifens (je 20,0 m links und rechts der Leitungsbahn) geplant sind, Bauarbeiten geplant werden, diese vor behördlicher Genehmigung der Manzer Netze GmbH zwecks Prüfung und Freigabe vorzuliegen sind. Vor Aufstellung der Baumaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens oder solchen deren Schwebbereich in den Schutzstreifen hinrücken, ist die Manzer Netze GmbH über Höhe und Art zwecks Freigabe zu informieren. Die Einhaltung aller einschlägigen EN-, DIN-, VDE- und Unfallrichtlinien sowie die Vorschriften zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten sind bei geplanten Maßnahmen zu beachten.

3.10 Antenschutzzrechtliche Vorgaben und Hinweise
3.10.1 Die Vorschriften des besonderen Antennenschutzes des § 44 Bundesantennenschutzgesetz (BnASchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BnASchG) sind insbesondere:
a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, außerhalb der Brutzeit durchzuführen.
b) Bestandesaufbau von Durchführungen von Bau- oder Änderungsmaßnahmen daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind.
c) Geländeschlepparbeiten und -arbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
d) Bauarbeiten und Gebäude außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) vor Beginn von Rodungs- oder Abrissarbeiten durch einen Fachgutachter auf Überwinterer Art zu überprüfen.
Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BnASchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BnASchG bzw. Befreiung nach § 47 BnASchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
3.10.2 Die antenschutzzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für die Zaunrosetten ist gemäß § 44 Abs. 5 BnASchG als vorlaufende Maßnahme umzusetzen, d.h. sie muss zum Zeitpunkt des Eingriffs in die entsprechenden Lebensräume soweit entwickelt sein, dass sie für die betreffende Art als Ersatzlebensraum dienen kann. Die im Eingriffsbereich (Baugebiet) vorhandenen Zaunrosetten sind in das zuvor vorbereitete Ausgleichslebensraum innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Eingriffsbereich (Baugebiet) umzusetzen. Eine Umsiedlung ist nur im Zeitraum von April bis Mai oder August bis Ende September möglich. Die Herstellung des Reptilienhabitats ist durch eine qualifizierte Person zu begleiten (antenschutzzrechtliche Begleitperson). Teilbauarbeiten im Eingriffsbereich (Baugebiet) sind zu Beginn durch eine qualifizierte Person zu begleiten (antenschutzzrechtliche Begleitperson); gegebenenfalls ist eine Sicherung des Baugebietes zur Vermeidung einer Rückwanderung von Zaunrosetten durch eine temporäre und überlebensunfähige Einwanderungsstange erforderlich. Im Bereich der stark versiegelten Flächen (stark verdichtete Schotterflächen, gepflasterte Flächen) besteht gegenwärtig kein Totlingsrisiko.
3.10.3 Wegfällende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Hausperlings sind durch das Anbringen von mindestens drei geeigneten Nistkästen an Gebäudesadern im Plangebiet auszugleichen.

3.11 Artenauswahl
Artenliste 1 (Bäume):

<i>Acer campestre</i>	- Falstern	<i>Salix arbusculata</i>	- Maltweide
<i>Acer spicatum</i>	- Bergahorn	<i>Salix caprea</i>	- Sommerweide
<i>Acer pseudoplatanus</i>	- Bergahorn	<i>Salix purpurea</i>	- Salix purpurea
<i>Carpinus betulus</i>	- Hainbuche	<i>Salix viminalis</i>	- Weidenröschen
<i>Fragaria vesicaria</i>	- Erdbeere	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Prunus avium</i>	- Vogelkirsche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Prunus spinosa</i>	- Traubeneiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus petraea</i>	- Traubeneiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus alba</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus pubescens</i>	- Dornrose	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus agrifolia</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus petraea</i>	- Traubeneiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus alba</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus pubescens</i>	- Dornrose	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus agrifolia</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus petraea</i>	- Traubeneiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus alba</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus pubescens</i>	- Dornrose	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus agrifolia</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus petraea</i>	- Traubeneiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus alba</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus pubescens</i>	- Dornrose	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus agrifolia</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus petraea</i>	- Traubeneiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus alba</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus pubescens</i>	- Dornrose	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus agrifolia</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus petraea</i>	- Traubeneiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus alba</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus pubescens</i>	- Dornrose	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus agrifolia</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus petraea</i>	- Traubeneiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus alba</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus pubescens</i>	- Dornrose	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus agrifolia</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus petraea</i>	- Traubeneiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus alba</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus pubescens</i>	- Dornrose	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus agrifolia</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus petraea</i>	- Traubeneiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus alba</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus pubescens</i>	- Dornrose	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus agrifolia</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus petraea</i>	- Traubeneiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus alba</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus pubescens</i>	- Dornrose	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus agrifolia</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus petraea</i>	- Traubeneiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus alba</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus pubescens</i>	- Dornrose	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus agrifolia</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus petraea</i>	- Traubeneiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus alba</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus pubescens</i>	- Dornrose	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus agrifolia</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus petraea</i>	- Traubeneiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus alba</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus pubescens</i>	- Dornrose	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus agrifolia</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus petraea</i>	- Traubeneiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus alba</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus pubescens</i>	- Dornrose	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus agrifolia</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus petraea</i>	- Traubeneiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus alba</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus pubescens</i>	- Dornrose	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus agrifolia</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus petraea</i>	- Traubeneiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus alba</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus pubescens</i>	- Dornrose	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus agrifolia</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus petraea</i>	- Traubeneiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus alba</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus pubescens</i>	- Dornrose	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus agrifolia</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus petraea</i>	- Traubeneiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus alba</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus pubescens</i>	- Dornrose	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus agrifolia</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus petraea</i>	- Traubeneiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus alba</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus pubescens</i>	- Dornrose	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus agrifolia</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus petraea</i>	- Traubeneiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus alba</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus pubescens</i>	- Dornrose	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus agrifolia</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus petraea</i>	- Traubeneiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus alba</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus pubescens</i>	- Dornrose	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus agrifolia</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Quercus petraea</i>	- Traubeneiche	<i>Salix virens</i>	- Schwarzweide
<i>Qu</i>			